



Satzung

Kulturzentrum Schwabniederhofen e.V.

(genannt „KulZe“)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturzentrum Schwabniederhofen e.V.“ (genannt „KulZe“) und hat seinen Sitz in Altstadt / Schwabniederhofen.
2. Er wurde am 01. Mai 2008 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Vielfalt des lokalen kulturellen Lebens durch

1. die Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen
 - a. vorwiegend regionaler Künstler, Theatergruppen, Musiker und Interpreten.
 - b. für ein breites Publikum in unserer Gemeinde und Umgebung.
 - c. insbesondere zur kulturellen Bildung der Jugend.
2. die Bereitstellung und den Betrieb von Räumlichkeiten und Ausstattung in den Gebäuden im St.-Florian-Weg 1, auch für Aktivitäten und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Gruppen in der Gemeinde.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Vereine und Organisationen der Gemeinde, die beiden katholischen Kirchengemeinden und die Gemeinde Altstadt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen und den Zweck des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Regelungen der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod bzw. der Auflösung der Mitgliedschaft.
 - b. durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind.
 - in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich vom Vorstand zu hören.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzende/n,
 - dem/der Kassenverwalter/in (2. Vorsitzende/r),
 - dem/der Schriftführer/in (3. Vorsitzende/r).
2. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis sind Kassenverwalter/in und Schriftführer/in zur Vertretung des/der 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen/deren Verhinderung berechtigt.
3. Der/die Kassenverwalter/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Beirat, Beisitzer) gewählt werden.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Der gesamte Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung, durch Einladung in Schrift- oder Textform (Post oder E-Mail) der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - d. Regelung der Beitragshöhe.

§9 Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen sind schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern abgezogen.
6. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins

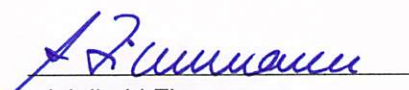
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altstadt, mit einer unmittelbar und ausschließlich zweckgebundenen Verwendung zur Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Vorstand und den Vereinsmitgliedern in Textform beschlossen und genehmigt.

Schwabniederhofen, 16.09.2021


Adelheid Zimmermann
1. Vorsitzende


Andrea Feuchtinger
Kassenverwalterin


Carola Gistel
Schriftführerin